Schulsprengel Mühlbach

AUTONOME PROVINZ BOZEN
PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO

Deutschsprachiger Schulsprengel
Schulhausplatz 1
39037 Mühlbach

Istituto comprensivo in lingua tedesca
Piazza Scuole 1
39037 Rio di Pusteria

Steuer-Nr. / Cod. fisc. 81006000210
☎ 0472/849795 - 849704
E-Mail: ssp.muehlbach@schule.suedtirol.it
www.schulsprengel-muehlbach.it
ssp.muehlbach@pec.prov.bz.it

„Decreto o determina a contrarre“
Ermächtigung der Schulführungskraft zum Vertragsabschluss
Öffentlicher Auftrag
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung

Fortlaufende Nummer: 25 Datum: 19.08.2022
CIG: **Z8C3781792**

Die Schulführungskraft

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC" Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC" Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente") anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato") anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung oder folgende Dienstleistung **Verbrauchsmaterial für die Bibliothek** angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: **die Verbrauchsmaterialien werden benötigt, um den reibungslosen Ablauf des Lehrbetriebes zu gewährleisten.**

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner das Unternehmen **Pedacta GmbH** ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule **818,45 € + 180,06 € Mwst = 998,51 €** beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2022** getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von **818,45 € + 180,06 € Mwst = 998,51 €** abzuschließen;

2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft
Oswald Lanz
(digital unterzeichnet)

Anlage 1
Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

☐	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
☐	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
☐	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes**.**
☒	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
☐	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
☒	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
☒	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen): **Es wurde 1 Kostenvoranschlag eingeholt (Firma Pedacta GmbH) und es wurde eine Internetrecherche durgeführt. Hier wurde ein Artikel gefunden, allerdings mit falscher Größe. Es wurde auch der EMS konsultiert. Auch hier gab es kein Material mit dem erforderlichen Maß.**
☐	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen): 2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):
☐	Anderes:

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7):

Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

☐	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 40.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:

☐	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2
Wesentlicher Bestandteil
Kostenvoranschlag

Form & Perfektion!
Forma & perfezione!

Pedacta GmbH | Srl
Bozner Straße 4/1 Via Bolzano
I-39011 Lana (BZ)
Tel. +39 0473 562 770
info@pedacta.com
www.pedacta.com

Schulsprengel Mühlbach
Schulhausplatz 1
I-39037 MÜHLBACH (BZ)

Angebot Nr. 731/2022

Ihr Schreiben	08.08.2022	Ihr Zeichen		Unser Zeichen	SM	vom	09.08.2022

Lieferadresse Idem

Pos	Menge	Beschreibung	Einzelpreis	Betrag
1	9	**ekz-Klebefolie F** ausgestattet mit einem 20-mm-Linienraster als Schneidehilfe und Trennschnitt, PVC-Folie mit leicht glänzender Oberfläche und Folienabdeckung, transparent - Vorzüge und Qualitäten: extrem hohe Korrigierfähigkeit, blasenfreie Verarbeitung, leichtes Ablösen der Folienabdeckung durch Trennschnitt, lösungsmittelfreier und alterungsbeständiger Kleber, cadmiumfreie Folie, abwaschbar und beständig gegen Reinigungs- und Lösungsmittel, leicht glänzende Oberfläche, kein Rutschen bei gestapelten Büchern 25 m-Rollen, B 330 mm EKZ Art. 8034078	54,70	492,30
2	6	**ekz-Klebefolie F** 25 m-Rollen, B 350 mm EKZ Art. 8034091	58,10	348,60
3	1	Mengenrabatt auf Klebefolie Typ F ab 10 Rollen 5 %	-42,05	-42,05
4	2	**Schutzfolie** zum Verarbeiten mit dem Tischabroller geeignet, PVC-Folie mit glänzender Oberfläche und Papierabdeckung, selbstklebend, gut haftend, transparent, 25-m-Rolle, B 40 mm EKZ Art. 8033062	9,80	19,60
			Summe	818,45

Mehrwertsteuer: 22 % MwSt.zu Ihren Lasten
Liefertermin: 2-3 Wochen nach Auftragseingang und Klärung sämtlicher technischer Details

Aufklärungsschreiben im Sinne des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 196 vom 30.06.2003 (Datenschutzkodex) unter www.pedacta.com/Impressum.asp

Ges. Kapital v. e. EURO 48.250.-
Handelskammer BZ Nr. 02803240213
Steuernummer/Mwst.-Nr. 02803240213
Mwst.-Identifikationsnummer IT 02803240213
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Meran

Banken:
Raiffeisenkasse Lana IBAN: IT19R0811558490000301023489
Südt. Volksbank Zweigst. Lana IBAN: IT19 F 05856 58490 042571312082
Post K/K IBAN: IT63 K 07601 11600 000011100393

Form & Perfektion!
Forma & perfezione!

Pedacta GmbH | Srl
Bozner Straße 4/1 Via Bolzano
I-39011 Lana (BZ)
Tel. +39 0473 562 770
info@pedacta.com
www.pedacta.com

Pos	Menge	Beschreibung	Einzelpreis	Betrag

Angebotsbindung: 30 Tage
Zahlungsart: 30 Tage Rechnungsdatum
Lieferung: Frei Haus ohne Montage

Wir würden uns über Ihren geschätzten Auftrag freuen
und zeichnen mit freundlichen Grüßen

PEDACTA GmbH
L A N A
i.A. Sonja Mair